

Suchtvereinbarung an der Freiherr von Stein Schule

Gladenbach

Präambel

Diese Suchtvereinbarung stellt eine Hilfe zum Umgang mit Fällen von Suchtmittel missbrauch im Schulbereich dar. Sie versteht sich als Hilfestellung in unserer Schule für die direkt betroffenen Schüler und die verantwortlichen Lehrkräfte. Sie dient darüber hinaus dem Schutz aller Schülerinnen und Schüler der Schule.

Unter Suchtmittel versteht diese Vereinbarung Alkohol und Drogen und unter Umständen Medikamente. Durch diese Vereinbarung wird eine notwendige Konsequenz und Sicherheit im Vorgehen bei Einzelfällen erzielt, die zu einer effektiven Vermittlung von Hilfsangeboten für die Betroffenen führen können.

1.Stufe

Schülerinnen und Schüler sollten beobachtet werden und bei mehrmaligem auffälligem Verhalten führt –nach kollegialer Rücksprache – der Klassenlehrer ein erstes Gespräch.

Entsteht ein Verdacht auf Suchtmittelmissbrauch werden der Schülerin oder dem Schüler eine Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit unterbreitet.

Gleichzeitig wird erwartet, dass sich die Schülerin oder der Schüler um eine Verhaltensänderung bemüht.

Ein weiteres Gespräch (in 4 Wochen) wird durchgeführt.

2.Stufe

Gesprächsteilnehmer:

SchülerIn

Schulsozialarbeit

Lehrkraft (Klassenlehrer)

Suchtpräventionslehrkraft

Auf Wunsch Person des Vertrauens

Evtl. Erziehungsberechtigte.

Gesprächsziele,/ Inhalte/ Maßnahmen:

Der Schülerin oder dem Schüler gegenüber wird festgestellt, dass sie oder er die Auflagen der Stufe 1 der Suchtvereinbarung nicht eingehalten hat.

Es wird erneut gefordert, das Verhalten zu ändern und Hilfsangebote anzunehmen.

Die Schülerin oder der Schüler wird über die Konsequenzen seines Verhaltens informiert (z.B. auch § 82 Abs. 2 Nr. 5-8 des Hess. Schulgesetzes unter Einbeziehung der Schulaufsichtsbehörde).

Die im Gespräch getroffenen Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von allen Gesprächsteilnehmern unterschrieben.

Ein weiteres Gespräch wird vereinbart.

Erfolgt im vereinbarten Zeitraum keine Verhaltensänderung tritt Stufe 3 in Kraft.

3. Stufe

Gesprächsteilnehmer:

SchülerIn

Schulsozialarbeit

Lehrkraft (Klassenlehrer)

Suchtpräventionslehrkraft

Auf Wunsch Person des Vertrauens

Evtl. Erziehungsberechtigte.

Schulleitung

Gesprächsinhalte/Ziele/Maßnahmen:

Der unverzügliche Besuch einer psychosozialen Beratungsstelle wird verbindlich verlangt

Im Rahmen einer Rechtsbelehrung wird auf § 82 (2) Nr. 5-8 des Hessischen Schulgesetzes hingewiesen und die Möglichkeit eines Schulausschlusses angedroht, wenn keinerlei Hilfsangebote angenommen bzw. keine Verhaltensänderung erkennbar ist.

Die im Gespräch getroffenen Vereinbarungen werden Schriftlich festgehalten und von allen Gesprächsteilnehmern unterschrieben.

4.Stufe

Gesprächsteilnehmer:

SchülerIn

Schulsozialarbeit

Lehrkraft (Klassenlehrer)

Suchtpräventionslehrkraft

Auf Wunsch Person des Vertrauens

Evtl. Erziehungsberechtigte.

Schulleitung

Gesprächsinhalte/Ziele/Maßnahmen:

Wurden die Vereinbarungen von Stufe 3 nicht eingehalten so werden Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 82(2) Nr. 6-8 des Hessischen Schulgesetzes eingeleitet. Die Schulaufsichtsbehörde wird informiert.

Hilfsangebote werden wiederholt unterbreitet.

Die im Gespräch getroffenen Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von allen Gesprächsteilnehmern unterschrieben.

5. Stufe

Gesprächsteilnehmer:

SchülerIn

Schulsozialarbeit

Lehrkraft (Klassenlehrer)

Suchtpräventionslehrkraft

Auf Wunsch Person des Vertrauens

Evtl. Erziehungsberechtigte.

Schulleitung

Bei Nichteinhaltung verfügbarer Auflagen erfolgt in der Regel der Verweis an die Polizei und Schulaufsichtsbehörde mit der Bitte um den Schulausschluss nach § 82(2) Nr. 6-8 des Hessischen Schulgesetzes

Anmerkung

Von diesem Vorgehen kann abgewichen werden, wenn z.B. die Beratungsstelle oder Schulaufsichtsbehörde es empfiehlt oder anweist.

Wird festgestellt, dass der Schüler auf dem Schulgelände oder in unmittelbarer Nähe mit illegalen Drogen handelt, erfolgt unverzüglich das Einschalten der Schulaufsichtsbehörde mit dem Ziel des Schulausschlusses nach § 82(2) Nr. 6-8 des Hessischen Schulgesetzes